
S 12 RJ 571/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 571/02
Datum	14.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 16/05
Datum	29.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.09.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind die Ansprüche des Klägers nach erfolgter Beitragserstattung.

Der 1937 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland in der Zeit vom 27.09.1968 bis 26.06.1984 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf seinen Antrag vom 19.06.1984 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 16.11.1984 die in dem genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von insgesamt 32.373,09 DM.

Unter dem 17.05.2002 beantragte der Kläger die Erstattung von Beiträgen. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.05.2002 unter Hinweis auf die durchgeführte Beitragserstattung ab. Den Widerspruch des Klägers hat er

f hrte aus, dass er den Erstattungsbetrag hinsichtlich seiner Beitr ge erhalten habe, dies jedoch nicht f r die Beitr ge seiner Arbeitgeber gelte â wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.2002 zur ck. Ein Anspruch auf Erstattung der vom Arbeitgeber getragenen Beitr ge bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Dagegen erhob der Kl ger ohne Begr ndung Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG). Das SG hat das Klagebegehren des Kl gers neben der Erstattung von Beitr gen auch darin gesehen, Rentenleistungen aus den nicht erstatteten Arbeitgeberbeitr gen zu erreichen, und die Klage durch Gerichtsbescheid vom 14.09.2004 abgewiesen. Der Kl ger k nne Anspr che aus dem damals bestehenden, durch die Beitragserstattung aber aufgel sten Versicherungsverh ltnis, nicht mehr geltend machen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kl ger und der Beklagten seien mit der Beitragserstattung endg ltig beseitigt worden. Mangels Versicherungsverh ltnis bestehe weder ein Anspruch auf Rentenleistungen aus den Arbeitgeberbeitr gen, noch k nne der Kl ger die Erstattung der Arbeitgeberbeitr ge verlangen. Der Ausschluss weiterer Anspr che nach erfolgter Beitragserstattung verletze nicht Grundrechte des Kl gers.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 14.09.2004 richtet sich die am 05.01.2005 eingegangene Berufung des Kl gers. Eine Begr ndung der Berufung erfolgte nicht.

Der Kl ger beantragt sinngem  , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.09.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 22.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 27.09.1968 bis 26.06.1984 entrichteten Beitr gen Rente zu bewilligen, hilfsweise dem Kl ger die von den Arbeitgebern in dieser Zeit entrichteten Beitr ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gr nde des angefochtenen Gerichtsbescheides.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Versichertenakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl gers ist zul ssig ([    143](#) , [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Berufung erweist sich jedoch als unbegr ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der Kl ger gegen die Beklagte keinerlei Anspr che aus seinen in Deutschland ausge bten versicherungspflichtigen Besch ftigungen hat. Auf die zutreffenden Ausf hrungen des SG wird verwiesen; von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde kann gem   [   153 Abs 2 SGG](#) abgesehen werden.

Im Anschluss an die Beitragserstattung gem. § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung sind alle Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus den vor der Beitragserstattung zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen. Der Kläger kann auch nicht die Erstattung der von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträge verlangen. Nach der Vorschrift des [§ 210](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), die an die Stelle des bis 31.12.1991 geltenden [§ 1303 Abs 1 RVO](#) getreten ist, werden Beiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Eine Erstattung des Arbeitgeberanteils sieht das Gesetz nicht vor. Verfassungsrechtliche Bedenken kommen der Begrenzung der Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Hälfte der entrichteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.11.1986 zu [§ 1303 RVO](#) klargestellt, dass die gesetzliche Regelung der Beitragserstattung weder gegen [Art 14 Abs 1 Satz 1](#) Grundgesetz (GG) noch gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) verstößt (Az: [1 BvR 772/85](#), SozR 2200 § 1303 Nr 34; Urteil des BSG vom 29.06.2000, Az: [B 4 RA 57/98 R](#), SozR 3-2600 § 210 Nr 2; Urteil des Bayer. LSG vom 17.04.2002, Az: [L 20 RJ 681/01](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024